



AIR
Kommunal- und Regionalplanung GmbH

ÄNDERUNG DES ENTWICKLUNGSPROGRAMMS „UNTERES PINKA- UND STREMTAL“

BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT VON UMWELTAUSWIRKUNGEN (SCREENING) IM RAHMEN DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

*Aus urheberrechtlichen Gründen wurden Bilder
und Karten entfernt – das Originaldokument kann
auf Anfrage übermittelt werden*

Auftraggeber:
Amt der Burgenlandischen Landesregierung
Landesamtsdirektion – Stabstelle Raumordnung und Wohnbauförderung

Projektnummer: 16002
Bearbeiter: Deissl, Handler-Schmidtbauer, Leitner-Weiss, Schmidtbauer

Stand: 29.02.2016

www.a-i-r.at

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUSGANGSSITUATION, VORHABEN, PLANUNGSRAUM	3
2. GRUNDLAGEN DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)	5
2.1. GRUNDSATZ UND ZIEL DER SUP-RICHTLINIE DER EU	5
2.2. AUSWIRKUNGEN AUF PLÄNE UND PROGRAMME	5
3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	6
3.1. ALLGEMEINES	6
3.2. ZIELE DER ÄNDERUNG DES REGIONALEN ENTWICKLUNGSPROGRAMMS „UNTERES PINKA- UND STREMTAL“	6
3.3. ÄNDERUNGEN IN DER VERORDNUNG LGBL. NR. 22/1977 (IN DER FASSUNG DER VERORDNUNG LGBL. NR. 32/2000)	7
4. UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG (STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG, SUP) FÜR DAS PLANUNGSGEBIET „UNTERES PINKA- UND STREMTAL“	9
4.1. FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES, "QUANTIFIZIERUNG"	10
4.2. FESTLEGUNG DER UNTERSUCHUNGSMETHODIK	14
4.3. DURCHFÜHRUNG DER VORPRÜFUNG - IRRELEVANZPRÜFUNG	16
4.4. ERGEBNIS	31
5. ZUSAMMENFASSUNG	32
6. LITERATURVERZEICHNIS	35
7. ANHANG	36

1. AUSGANGSSITUATION, VORHABEN, PLANUNGSRAUM

Die Burgenländische Landesregierung plant eine **Änderung des Entwicklungsprogrammes Unteres Pinka- und Stremtal**. Geplant ist die Ausweitung der zulässigen Nutzungsmöglichkeiten in Teilen der Widmungskategorie „**Grünfläche-Sonderzone**“ (§ 13 Abs. 3 des Entwicklungsprogrammes Unteres Pinka- und Stremtal). In dieser Widmung (bzw. in Teilbereichen) soll unter gewissen Voraussetzungen **auch eine nachhaltige touristische Nutzung** möglich sein.

Gemäß § 10a Abs. 1 des des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes (Bgl. RPG) i.d.g.F. sind Entwicklungsprogramme vor ihrer Erlassung bzw. Änderung einer "**Umweltprüfung**" zu unterziehen, wenn durch sie

- a) der Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz gesetzt wird, oder
- b) Europaschutzgebiete im Sinne des §22b Bgl. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz erheblich beeinträchtigt werden könnten."

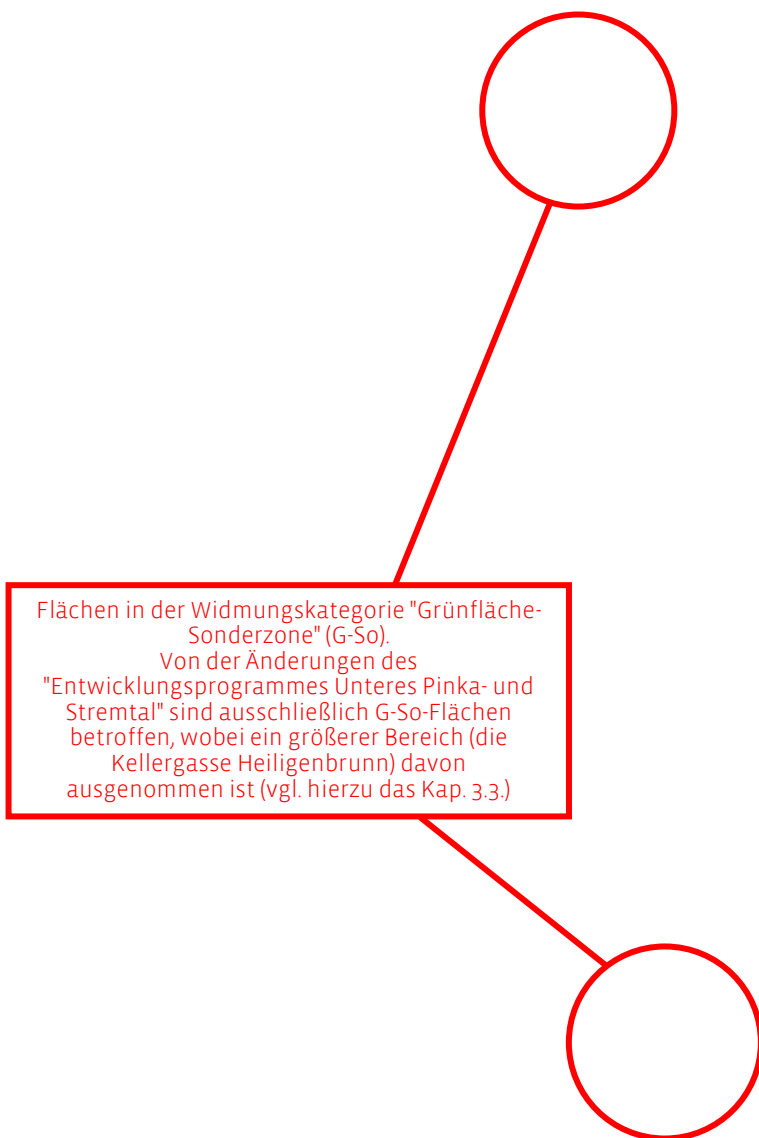
Lt. § 10a Abs. 2 des Bgl. RPG ist eine derartige Umweltprüfung **nicht erforderlich**, "wenn es sich **nur um geringfügige Änderungen** dieser Pläne handelt oder die **Nutzung kleiner Gebiete** festgelegt wird". Im Rahmen einer **Umwelterheblichkeitsprüfung (SUP-Screening)** soll daher festgestellt werden, ob diesbezüglich eine Relevanz gegeben ist (§ 10a Abs. 3 Bgl. RPG).

Der Planungsraum umfasst die **Gebiete der Gemeinden Hannersdorf, Kohfidisch und Deutsch Schützen-Eisenberg (im politischen Bezirk Oberwart) sowie die Gemeinden Bildein, Eberau, Heiligenbrunn, Moschendorf und Strem (im politischen Bezirk Güssing)**.

Die folgende Abbildung zeigt den Planungsraum des Entwicklungsprogrammes "Unteres Pinka- und Stremtal". Die rot gekennzeichneten Bereiche sind Flächen in der Widmung "Grünfläche-Sonderzone", für welche die Änderung des "Entwicklungsprogrammes Unteres Pinka- und Stremtal" (ausgenommen Kellergasse Heiligenbrunn) zutrifft.

Näheres zum Inhalt der geplanten Änderung des "Entwicklungsprogrammes Unteres Pinka- und Stremtal" siehe in den Kapiteln 3.2. und 3.3.

Übersichtsplan Planungsgebiet "Unteres Pinka- und Stremtal", rot dargestellt sind die als „Grünfläche Sonderzone“ (G-SO) gewidmeten Flächen, ohne Maßstab



2. GRUNDLAGEN DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

2.1. GRUNDSATZ UND ZIEL DER SUP-RICHTLINIE DER EU

Gemäß **SUP-Richtlinie der EU aus dem Jahr 2001 (Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates)** ist für bestimmte Pläne und/oder Programm bzw. Änderungen von bestimmten Plänen und/oder Programmen eine Untersuchung durchzuführen. Dabei ist ein gesamthafter bzw. integrierter Ansatz heranzuziehen.

Gemäß Artikel 1 dieser Richtlinie besteht das Ziel darin, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Durch die SUP soll schon bei der Planung von Raumordnungsmaßnahmen eine Beschäftigung mit möglichen erheblichen Umweltproblemen erfolgen.

2.2. AUSWIRKUNGEN AUF PLÄNE UND PROGRAMME

Pläne und Programme, welche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, sind obligatorisch einer Umweltprüfung gemäß Artikel 4 bis 9 der SUP-Richtlinie der EU zu unterziehen.

Für alle **anderen Vorhaben** (z.B. neu erstellte Pläne und Programme sowie Änderungen von Plänen und Programmen, **die die Nutzung kleinerer Gebiete auf lokaler Ebene festlegen**) ist die **Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zu prüfen**. Dies hat **gemäß den Kriterien des Anhangs II der SUP-Richtlinie der EU** zu erfolgen. Wenn eine Erheblichkeit nachgewiesen wird, ist ein Umweltbericht gemäß Anhang I der EU-Richtlinie zu erstellen.

Stellt sich im Zuge der Erheblichkeitsprüfung heraus, dass keine SUP-Pflicht besteht, so sind **keine weiteren Schritte** (wie z.B. Ausfertigung eines **Umweltberichts** gemäß Anhang I der SUP-Richtlinie der EU) erforderlich.

Bei der Durchführung einer Umweltprüfung oder einer Umwelterheblichkeitsprüfung ist auf die Vollständigkeit und Konformität mit der SUP-Richtlinie derart zu achten, dass keine, der in der SUP-Richtlinie vorkommenden Aspekte, außer Betracht gelassen werden.

Das Verfahren muss adäquat und einheitlich gestaltet sein. Alle Entscheidungen müssen transparent und nachvollziehbar getroffen werden, um den Entscheidungsprozess zu veranschaulichen.

3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

3.1. ALLGEMEINES

Das **Entwicklungsprogramm „Unteres Pinka- und Stremtal“ (EP-UPStrTal)** basiert auf einer Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 08.06.1977. Diese wurde bereits mehrfach einer Änderung unterzogen, zuletzt im Jahr 2000 (siehe dazu LGBl. Nr. 32/2000). Der Planungsraum umfasst die Gebiete der **Gemeinden Hannersdorf, Kohfidisch und Deutsch Schützen-Eisenberg (im pol. Bezirk Oberwart) sowie die Gemeinden Bildein, Eberau, Heiligenbrunn, Moschendorf und Strem (im pol. Bezirk Güssing).**

Gem. § 13 des ggst. Entwicklungsprogrammes (LGBl. Nr. 32/2000) sind **Grünflächen in Weinberggebieten im Flächenwidmungsplan** nach Erfordernis und Zweckmäßigkeit als

- **Kellerzonen (G-Ke)**
- **Sonderzonen (G-So)**
- **Weinproduktionszonen (G-Wp) und**
- **Freihaltezone (G-Fr)**

gesondert auszuweisen bzw. zu widmen.

Die Burgenländische Landesregierung plant nun, das Entwicklungsprogramm „Unteres Pinka- und Stremtal“ zu ändern. Dadurch soll eine **Ausweitung der zulässigen Nutzungsmöglichkeiten in der Widmungskategorie „Grünfläche-Sonderzone“ (G-So) in Hinblick auf nachhaltige touristische Nutzung bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen** (siehe Kap.3.3.) ermöglicht werden.

3.2. ZIELE DER ÄNDERUNG DES REGIONALEN ENTWICKLUNGSPROGRAMMS „UNTERES PINKA- UND STREMTAL“

Auszüge aus dem aktuellen **Entwurf zur Änderung des Entwicklungsprogrammes „Unteres Pinka- und Stremtal“ (EP-UPStrTal):**

"In den als **„Sonderzone“** ausgewiesenen Gebieten des Unteren Pinka- und Stremtals befinden sich alte Kellergebäude, welche sich durch **besondere historische, künstlerische oder kulturelle Qualität** auszeichnen. Ein Teil der insbesondere älteren Kellergebäude, oftmals noch aus dem vorvorigen Jahrhundert, stehen auch unter Denkmalschutz."

„Änderungen an den Kellern sind derzeit nur zulässig, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb, zB als Lager- und Produktionsstätten, dienen, wobei die Kellergebäude den aktuellen Anforderungen landwirtschaftlicher Betriebe in vielerlei Hinsicht nicht mehr entsprechen und deren Adaptierung, ungeachtet ob der Keller unter Denkmalschutz steht oder nicht, mit enormen Kosten verbunden ist. Eine tatsächliche, regelmäßige Nutzung der Kellergebäude bleibt daher in den meisten Fällen aus.“

"Des Weiteren haben sich auch die **landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Struktur und Tätigkeit im Laufe der Zeit verändert**. So arbeiten zB auch Weinbaubetriebe, wie sie in der Region des Unteren Pinka- und Stremtales typisch sind, mit modernen Marketingmethoden. Präsentationen, Seminare aber auch Beherbergungsangebote sind mit einem Weinbaubetrieb vielfach bereits untrennbar verbunden. Insofern soll durch die ergänzenden Nutzungsmöglichkeiten von Kellergebäuden in als „Sonderzone“ ausgewiesenen Gebieten des Unteren Pinka- und Stremtals nicht nur eine bloße Erweiterung der Nutzung sondern auch eine **Anpassung an die Anforderungen der heutigen Zeit erfolgen**."

Die **touristische Nutzung von Kellergebäuden und -ensembles soll somit zulässig sein**. Dies jedoch nur unter den **Bedingungen**, dass die Nutzung einer **nachhaltigen**, d.h. den historischen Wert der Baulichkeiten und das historische Gesamterscheinungsbild der Gegend bewahrenden Weise erfolgt und im **Zusammenhang mit einem im ortsüblichen Ausmaß und in ortsüblicher Weise bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb** steht.

Ziel ist somit "die **Erhaltung der Kellergebäude als bewirtschaftete Ensemble**, nicht jedoch als bloße, nicht mehr genutzte und sich selbst überlassene "Museen" (lt. aktuellem Entwurf des Entwicklungsprogrammes „Unteres Pinka- und Stremtal “).

Von dieser erweiterten Nutzungsmöglichkeit ausgenommen ist die sogenannte „Kellergasse Heiligenbrunn“ (siehe hierzu die Graphik im Kap. 3.3. - Anhang A der Verordnung).

3.3. ÄNDERUNGEN IN DER VERORDNUNG LGBL. NR. 22/1977 (IN DER FASSUNG DER VERORDNUNG LGBL. NR. 32/2000)

Gem. aktueller Fassung des Entwicklungsprogramms „Unteres Pinka- und Stremtal“ sind gem. § 13 Abs. 3 "... als Sonderzone solche Flächen auszuweisen, auf denen Gruppen alter Keller von besonderer historischer, künstlerischer oder kultureller Qualität bestehen. Bei dieser Widmung sind Neubauten von Kellergebäuden oder Änderungen bestehender Keller nur zulässig, wenn sie dieser Art entsprechen und einem im ortsüblichen Ausmaß und in der ortsüblichen Bewirtschaftungsweise ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb dienen."

Im Rahmen der geplanten Änderung des EP-UPStrTal soll dem § 13 Abs. 3 folgender Satz angefügt werden:

„Änderungen bestehender Keller, die einer nachhaltigen touristischen Nutzung dienen sind mit Ausnahme der in der Anlage A (siehe folgende planliche Darstellung - Kellerviertel Heiligenbrunn) dargestellten Gebieten zulässig, wenn die touristische Nutzung in Zusammenhang mit dem im ortsüblichen Ausmaß und in ortsüblicher Weise bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb steht. Die Anlage A bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.“

Abbildung: Anlage A - Verordnung der Burgenländischen Landesregierung zur geplanten Änderung des Entwicklungsprogramms Unteres Pinka- und Stremtal (Kellergasse Heiligenbrunn) – dieser Bereich ist von der Verordnung ausgenommen

4. UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG (STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG, SUP) FÜR DAS PLANUNGSGEBIET „UNTERES PINKA- UND STREMTAL“

Grundlage für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen bilden die entsprechenden **Kriterien im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 (RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung des Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme = SUP Richtlinie).**

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in bezug auf

- **das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;**
- **das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme — einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie — beeinflusst;**
- **die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;**
- **die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;**
- **die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).**

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in bezug auf

- **die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;**
- **den kumulativen Charakter der Auswirkungen;**
- **den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;**
- **die Risiken für die Menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z.B. bei Unfällen)**
- **den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);**
- **die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgenden Faktoren:**
 - **besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,**
 - **Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,**
 - **intensive Bodennutzung;**
- **die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.**

4.1. FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES, "QUANTIFIZIERUNG"

Der **Geltungsbereich des Entwicklungsprogrammes Unteres Pinka- und Stremtal** umfasst die Gebiete der **Gemeinden Hannersdorf, Kohfidisch und Deutsch Schützen-Eisenberg (im pol. Bezirk Oberwart) sowie die Gemeinden Bildein, Eberau, Heiligenbrunn, Moschendorf und Strem (im pol. Bezirk Güssing).**

Dabei handelt es sich um den **weiteren Betrachtungsraum** der ggst. Untersuchung.

In Bezug auf die geplante Änderung des betreffenden Entwicklungsprogrammes von Bedeutung sind die **speziellen Sonderwidmungen Grünfläche Sonderzone (G-So), Grünfläche-Kellerzone (G-Ke), Grünfläche-Weinproduktionszone (G-Wp) und Grünfläche-Freihaltezone (G-Fr).** Diese sind gem. Burgenländischer Planzeichenverordnung für digitale Flächenwidmungspläne 2008 i.d.g.F. ausschließlich im Gebiet Unteres Pinka- und Stremtal anzuwenden.

Die geplante Änderung des Entwicklungsprogrammes Unteres Pinka- und Stremtal betrifft **ausschließlich die Widmung Grünfläche-Sonderzone (G-So),** wobei die **Kellergasse Heiligenbrunn ausgenommen** ist.

Diese von der Widmung G-So betroffenen Flächen (ohne Kellergasse Heiligenbrunn) sind somit der **engere Untersuchungsraum.**

Quantifizierung:

Der **Geltungsbereich** (gesamtes **Gebiet als weiterer Betrachtungsraum**) des Entwicklungsprogrammes Unteres Pinka- und Stremtal, die Gemeinden Hannersdorf, Kohfidisch und Deutsch Schützen-Eisenberg, Bildein, Eberau, Heiligenbrunn, Moschendorf und Strem, erstreckt sich über eine **Fläche von 19.401,2 ha.**

Der **Flächenanteil der Widmung „Grünfläche-Sonderzone“ (G-So)** am gesamten Gebiet beträgt 15,1 ha d.s. 0,08 % der Gesamtfläche des Planungsgebietes. Davon ist die **Kellergasse Heiligenbrunn** (trotz Widmung G-So) **ausgenommen.** Somit verringert sich die Fläche der G-So, für welche die Änderung im EP-UPStrTal zutrifft, auf **9,4 ha, d.s. 0,05 % der Gesamtfläche/Geltungsbereich Entwicklungsprogramm** (siehe folgende Auflistung der speziellen Widmungen im Planungsraum):

Quantifizierung der speziellen Sonderwidmungen im Planungsraum Unteres Pinka- und Stremtal (inkl. Angabe des Anteils am gesamten Geltungsbereiches - weiterer Betrachtungsraum - des Entwicklungsprogrammes Unteres Pinka- und Stremtal):

15,1 ha (d.s. 0,08 %) Grünfläche-Sonderzone (G-So) (inkl. Kellergasse Heiligenbrunn)

9,4 ha (d.s. 0,05 %) Grünfläche Sonderzone (ohne Kellergasse Heiligenbrunn)

215,6 ha (d.s. 1,11 %) Grünfläche-Kellerzone (G-Ke)

348 ha (d.s. 1,79 %) Grünfläche-Weinproduktionszone (G-Wp)

569,9 ha (d.s. 2,94 %) Grünfläche-Freihaltezone (G-Fr)

1.148,60 ha sämtliche G-Sonderwidmungen des EP-UPStrTal (G-So, G-Ke, G-Wp plus G-Fr)

Die Flächen mit der betreffenden Widmung Grünflächen-Sonderzone befinden sich in den Gemeinden Kohfidisch und Heiligenbrunn.

In den folgenden Abbildungen sind eine Übersicht des Planungsgebietes und Ausschnitte der rechtskräftigen Flächenwidmungspläne der beiden Gemeinden in Bezug auf die Widmungskategorie „Grünfläche-Sonderzone“ visualisiert:

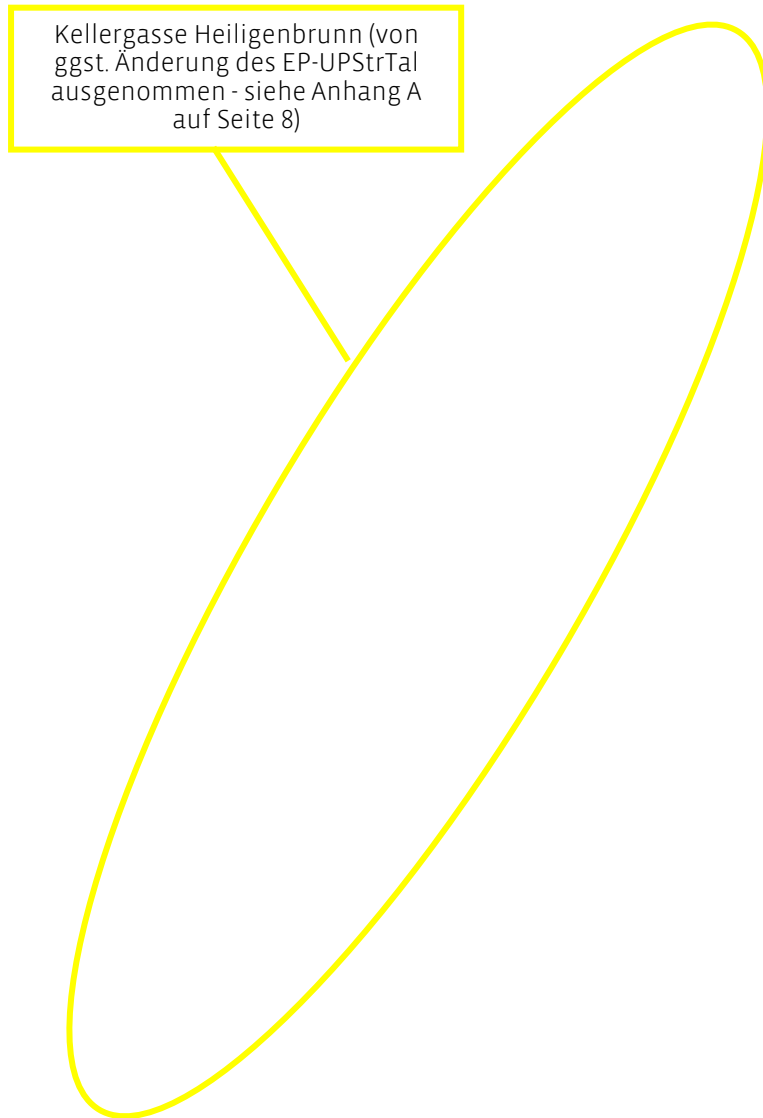
Übersichtsplan des Planungsgebietes "Unteres Pinka- und Stremtal" mit Darstellung der Grünflächenwidmungen in Weinberggebieten gem. EP-UPStrTal, ohne Maßstab (die von der Widmung G-So betroffenen Bereiche sind rot umgekreist, der ausgenommene Bereich Kellergasse Heiligenbrunn ist rot punktiert umkreist

Gesamtfläche des Planungsgebietes: 19.401,2 ha



Abbildung: Ausschnitt des rechtskräftigen Orthofotos der Gemeinde Kohfidisch (Bereich Hochsaterberg) / rote Abgrenzung: "Grünfläche-Sonderzone" (ohne Maßstab)

Abbildung: Ausschnitt des rechtskräftigen Orthofotos der Gemeinde Heiligenbrunn / rote Abgrenzung: Grünfläche-Sonderzone. Ohne Maßstab



4.2. FESTLEGUNG DER UNTERSUCHUNGSMETHODIK

Als Grundlage für die Untersuchungsmethode wurde die von **Dr. Andreas Sommer** erstellte **Studie "Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen - Vorgehen und Kriterien für das Screening bei Strategischen Umweltprüfungen, Hrsg.: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. V/1, Wien, 2002"** herangezogen.

Auf diese Studie und der darin enthaltenen Methode wird **seitens des zuständigen Ministeriums in Bezug auf die Prüfung der Umwelterheblichkeit verwiesen:**

(https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/sup/sup.html

http://www.strategischeumweltpruefung.at/ms/strategischeumweltpruefung/sup_grundlagen/sup_schritte/sup_screening/

http://www.strategischeumweltpruefung.at/fileadmin/inhalte/sup/Grundlagen/Screening_Studie_Sommer_dt.pdf).

Demnach ist die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen von Plänen oder Programmen (PP) - das sogenannte Screening - in folgenden Fällen anzuwenden:

- für neu erstellte PP gemäß Absatz 2, die die Nutzung kleinerer Gebiete auf lokaler Ebene festlegen,
- für Änderungen von PP gemäß Absatz 2, die die Nutzung kleinerer Gebiete auf lokaler Ebene festlegen,
- für geringfügige Änderungen von PP gemäß Absatz 2,
- für alle neu erstellten PP gemäß Absatz 4,
- für alle Änderungen von PP gemäß Absatz 4.

Der stufenweise Aufbau zur Klärung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen gliedert sich dabei in eine **Vorprüfung** und in eine **Einzelfallprüfung**, welche wiederum in eine Grob- und Detailprüfung aufgeteilt wird (siehe folgende Abbildung).

Vorprüfung

Anhand von Irrelevanzkriterien wird geprüft, ob bereits eine rasche Entscheidung hinsichtlich einer SUP-Pflicht getroffen werden kann.

Wenn **wenigstens eines der Irrelevanzkriterien** zutrifft, besteht **keine Pflicht** zur Durchführung einer **SUP**.

Einzelfallprüfung

Wenn keines der Irrelevanzkriterien zutrifft, erfolgt als nächster Schritt die Einzelfallprüfung, die in eine Grob- und Detailprüfung unterteilt ist.

Abbildung: Schema zur Prüfung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen (Quelle: Sommer, A.: Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen bei SUP, 2002).



4.3. DURCHFÜHRUNG DER VORPRÜFUNG - IRRELEVANZPRÜFUNG

Das Projektvorhaben "Änderung des Entwicklungsprogrammes Unteres Pinka- und Stremtal" wird im Zuge des SUP-Prüfprozesses im ersten Schritt einer Vorprüfung anhand von Irrelevanzkriterien unterzogen. Gemäß der im Leitfaden von Dr. Sommer angeführten Checkliste erfolgt eine Prüfung des Plans/Programms (in weiterer Folge PP) anhand von insgesamt **12 Irrelevanzkriterien**. Aufgrund der Vorprüfung kann bereits eine rasche Entscheidung hinsichtlich einer SUP-Pflicht getroffen werden.

Wenn wenigsten eines der Irrelevanzkriterien zutrifft, besteht keine Pflicht zur Durchführung einer SUP. Eine Einzelfallprüfung ist in weiterer Folge nicht erforderlich.

Irrelevanzkriterium 1

Für die zu prüfende PP wurde bereits eine SUP durchgeführt und die folgenden Aspekte besitzen Gültigkeit:

- die zu prüfende Version (die zu prüfende Änderung) beinhaltet offensichtlich keine weiteren bzw. aktuellen Aspekte hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt und
- die Ergebnisse der bereits durchgeführten SUP sind hinreichend aktuell und
- keine neuen Rahmenbedingungen oder Erkenntnisse bzw. Daten haben entscheidenden Einfluss auf die Ergebnisse der bereits durchgeführten SUP

trifft zu

trifft bedingt zu

trifft nicht zu

Es wurde für das gegenständliche Projektvorhaben noch keine SUP durchgeführt. Das **Irrelevanzkriterium 1 trifft nicht zu**.

Irrelevanzkriterium 2

Für in einer Planungshierarchie übergeordnete PP wurde bereits eine SUP durchgeführt und die folgenden Aspekte besitzen Gültigkeit:

- der zu prüfende PP beinhaltet offensichtlich keine weiteren bzw. aktuellen Aspekte hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt und
- die Ergebnisse der SUP der übergeordneten PP sind hinreichend aktuell und
- keine neuen Rahmenbedingungen oder Erkenntnisse bzw. Daten haben entscheidenden Einfluss auf die Ergebnisse der bereits durchgeführten SUP der übergeordneten PP.

Das kann insbesondere bei Anpassungen an übergeordnete PP zutreffen.

trifft zu

trifft bedingt zu

trifft nicht zu

Es wurde für eine dem gegenständliche Projektvorhaben übergeordnete PP noch keine SUP durchgeführt. Das **Irrelevanzkriterium 2 trifft nicht zu**.

Irrelevanzkriterium 3

Für die umweltrelevanten Aspekte (allenfalls im gleichen betroffenen Planungsraum) der zu prüfenden PP wurde bereits eine SUP anlässlich anderer PP durchgeführt – die etwa eine sektorale Fachplanung betreffen können und nicht notwendigerweise in einer Planungshierarchie stehen müssen – und die folgenden Aspekte besitzen Gültigkeit:

- o der zu prüfende PP beinhaltet offensichtlich keine weiteren bzw. aktuellen Aspekte hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt und
- o die Ergebnisse der durchgeführten SUP sind hinreichend aktuell und
- o keine neuen Rahmenbedingungen oder Erkenntnisse bzw. Daten haben entscheidenden Einfluss auf die Ergebnisse der bereits durchgeführten SUP

trifft zu

trifft bedingt zu

trifft nicht zu

Es wurde im gleichen betroffenen Planungsraum noch keine SUP anlässlich anderer PP durchgeführt. Das **Irrelevanzkriterium 3 trifft nicht zu.**

Irrelevanzkriterium 4

Es liegen aufgrund des Typs oder der Intention der zu prüfenden PP bzw. der Instrumente und Maßnahmen offensichtlich keine nachteiligen, sondern ausschließlich positive Auswirkungen auf die Umwelt in ihrer Gesamtheit vor, d.h. im Sinne einer integrierten Betrachtung und nicht nur auf einzelne Sektoren bzw. Schutzgüter/ -interessen bezogen, sodass durch sektorale Schutzabsichten keine anderen Sektoren bzw. Schutzgüter/ -interessen nachteilig beeinträchtigt werden.

trifft zu

trifft bedingt zu

trifft nicht zu

Erläuterung und Begründung

Die Intention der Änderung des Entwicklungsprogrammes ist die **Erhaltung** der bestehenden **Kellergebäude** und somit auch die Erhaltung des **typischen landschaftlichen Charakters** in der Grünfläche-Sonderzone.

Nach der geplanten Änderung des EP-UPStrTal soll in der Widmung Grünflächen-Sonderzone (G-So) zukünftig eine **nachhaltige touristische Nutzung** möglich sein (**Ausnahme Kellergasse Heiligenbrunn**). **Voraussetzung** ist die **Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes** und eine **Ortsüblichkeit** sowie ein vorhandener **Bestand**.

Gemäß einer Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 (Kap. 17 Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten) dürfen landwirtschaftliche Betriebe aktuell

max. 10 Gästebetten mit Frühstück bzw.

max. 22 Gästebetten im Rahmen von Ferienwohnungen ohne Frühstück

als touristische Nebentätigkeit betreiben (Quelle:

https://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_le_2014-2020.html).

Diese Grenzen gelten somit auch in Bezug auf die Änderung des ggst. Entwicklungsprogrammes bzw. sind diesbezüglich von Relevanz. Die **zukünftig mögliche touristische Nutzung** ist somit ausschließlich in diesem maximalen Ausmaß möglich, wobei durch die Änderung des Entwicklungskonzeptes **keine Neubauten** sondern Umbauten von bestehenden Objekten für touristische Zwecke möglich sein soll.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die touristischen Angebote im **Naturpark Weinidylle**. Dieser ist Teil des "Europaschutzgebietes (Natura 2000) „Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“, und erstreckt sich über die Gemeinden Kohfidisch, Deutsch-Schützen-Eisenberg, Bildein, Eberau, Moschendorf, Strem, Heiligenbrunn bis nach Güssing. Als touristische Angebote im Naturpark Weinidylle gelten u.a. "Stein & Wein am Csaterberg" sowie die Übernachtungsmöglichkeiten in zahlreichen Kellerstöckl-Appartements (Quelle: <http://www.weinidylle.at/die-region/naturparke/weinidylle/>).

Ein grenzüberschreitender Wanderweg in der Weinidylle umfasst ca. 40 miteinander verbundene Rundwanderwege und einen 52 km langen Hauptweg, der die gesamte Region miteinander verbindet.

Durch die Angebote soll eine nachhaltige touristische Belebung in den zugehörigen Gemeinden des Naturparks Weinidylle erfolgen. **Die geplante Änderung des Entwicklungsprogrammes entspricht den Zielen des Naturparks Weinidylle.**

Im **Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2011 i.d.g.F.** werden u.a. folgende Ziele genannt: "das touristische Angebot unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten weiterentwickeln und dadurch eine Steigerung der lokalen Wertschöpfung erreichen", "Schaffung attraktiver Angebote z.B. Wein & Kulinarik", "Voraussetzungen eines nachhaltigen Tourismus schaffen".

Gemäß LEP sind die Gemeinden Deutsch Schützen-Eisenberg, Eberau und Heiligenbrunn Touristische Aufenthaltsstandorte der Stufe 1, die Gemeinden Bildein, Moschendorf, Strem und Kohfidisch sind Touristische Ausflugsstandorte der Stufe 1.

Die Gemeinde Hannersdorf ist gem LEP 2011 ein Allgemeiner Tourismusstandort.

Die Änderung des EP-UPStrTal steht in keinem nachteiligen Zusammenhang zum LEP 2011. Durch die geplante touristische Nutzungserweiterung werden die **Grundsätze des LEP verstärkt umgesetzt.**

Auch in den **Tourismusstrategien 2011 - 2015** (Quelle: Burgenland Tourismus, Februar 2011) wird dem Thema: Wein & Kulinarik eine wesentliche Bedeutung beigemessen.

Touristische Entwicklung:

Folgende **Tabelle** zeigt die Anzahl der **Nächtigungen** in einigen betroffenen Gemeinden (gem. verfügbarer Daten) in den Jahren 2010 und 2013. Daraus ist eine Abnahme der Nächtigungen in den Gemeinde Heiligenbrunn und Kohfidisch (als auch in den übrigen Gemeinden - mit Ausnahme von Deutsch Schützen-Eisenberg) ersichtlich.

Tabelle Nächtigungen in Gemeinden des unteren Pinka- und Stremtales, Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Tourismus 2013 Statistik Burgenland (2014).

Berichtsgemeinden	Nächtigungen Jahr 2010	Nächtigungen Jahr 2013	Veränderung
Deutsch Schützen-Eisenberg	4.794	8.345	+74,07%
Eberau	4.151	3.037	-26,84 %
Hannersdorf	599	436	-27,21 %-
Heiligenbrunn	13.144	11.782	-10,36 %
Kohfidisch	2.394	2.062	-13,87 %
Strem	961	519	-45,99 %

Durch die Ausweitung der Nutzungsmöglichkeit (touristische Nutzung) in der Widmung Grünfläche-Sonderzone ist eine **Steigerung der Nächtungszahlen** in den betreffenden Gemeinden möglich.

Bevölkerungsentwicklung:

Aus der folgende Tabelle ist ersichtlich, dass die Bevölkerung im Planungsraum innerhalb von rund 15 Jahren abgenommen hat.

Tabelle Bevölkerungsentwicklung Unteres Pinka- und Stremtal. Quelle: Statistik Austria (<http://www.statistik.at/blickgem/gemList.do?bd1=1>)

Bevölkerung nach Gemeinden	2001	2015	Veränderung
Bildein	373	340	-8,85%
Deutsch Schützen Eisenberg	1189	1127	-5,21%
Eberau	1081	928	-14,15%
Hannersdorf	848	769	-9,32%
Heiligenbrunn	989	814	-17,69%
Kohfidisch	1472	1437	-2,38%%
Moschendorf	463	418	-9,72%
Strem	949	927	-2,32%

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Nutzungserweiterung hinsichtlich Tourismus (und der damit auch zusammenhängenden Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region) dieser **Abwanderungsentwicklung positiv entgegenwirkt.**

Zur ergänzenden Information sind die **Weinbauflächen in der Region** dargestellt.

Tabelle Weinbauflächen in ha Unteres Pinka- und Stremtal. Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung Referat GIS-Koordination

Weinbauflächen in ha	2015
Bildein	0
Deutsch-Schützen Eisenberg	194,61
Eberau	65,96
Hannersdorf	22,97
Heiligenbrunn	21,18
Kohfidisch	30,08
Moschendorf	8,06
Strem	21,13
Gesamtfläche	363,99

Exakte Vergleichsdaten hinsichtlich der Weinbauflächen stehen aktuell nicht zur Verfügung. Gem. Auskünften in den betreffenden Gemeinde und Besichtigungen vor Ort sind jedoch **Tendenzen zur Abnahme der Weinbauflächen** erkennbar. Darüber hinaus wurden in jüngster Vergangenheit in der Region, im Besonderen in der Gemeinde Kohfidisch, riesige **landwirtschaftliche Flächen** (u.a. Wiesen und Äcker) **für Zwecke von Christbaumkulturen umgenutzt**. Diese Veränderungen sind in Bezug auf den Naturschutz und den Landschaftsschutz jedenfalls als aktuelle **Gefährdungen** anzusehen.

Aufgrund des integrativen Ansatzes ist gesamtheitlich von einer **Verbesserung** auszugehen, da aufgrund der touristischen Nutzungserweiterung die Angebote im Naturpark verstärkt angenommen werden. Durch die **touristische Belegung der Region** kann der **Tendenz der Bevölkerungsabwanderung etwas entgegengewirkt** werden. Durch die **Erhaltung und Revitalisierung der bestehenden Kellerstöckl** bleibt der **typische Landschaftscharakter** erhalten. Zusätzliche Einkünfte aus der Beherbergung sichern den **Fortbestand von Weinbaubetrieben (bzw. ist diesbezüglich ein Anreiz vorhanden)** und somit auch die **Erhaltung der bestehenden Weingärten** (Pflege der Kulturlandschaft). Einer Nutzung hin zu Monokulturen zB. Christbaummonokulturen kann somit zukünftig entgegengewirkt werden. Durch die Änderung des Entwicklungsprogrammes sind somit **Effekte betreffend Erhaltung des für das Gebiet typischen Charakters** (Fortbestand der Weingärten und den darin befindlichen Kellerstöckl) zu erwarten. Somit ist **auch in Bezug auf den Naturschutz** - bei Vergleich des zu erwartenden sehr geringen Flächenverlustes (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Irrelevanzkriterium 8) mit den zu erwartenden Anreizen hinsichtlich der Gefahr von Flächennutzungsänderungen - **eher eine Verbesserung** zu erwarten. Da jedoch in Bezug auf die unter diesem Kapitel betroffenen diversen Themen **keine exakten Daten** vorliegen bzw. eine detaillierte Bearbeitung den Rahmen der notwendigen Vorprüfung sprengen würde (außerdem geht es um die **Frage, ob ausschließlich positive Effekte** zu erwarten sind), wird das betreffende **Irrelevanzkriterium 4** als **bedingt zutreffend** beurteilt.

Irrelevanzkriterium 5

Es handelt sich um eine bloße Bestimmung (Einstufung/Nominierung) von Flächen zum Schutz bestimmter Gebiete, etwa entsprechend der FFH-RL oder der Vogelschutz-RL.

trifft zu

trifft bedingt zu

trifft nicht zu

Das **Irrelevanzkriterium 5** trifft auf das gegenständliche Projektvorhaben **nicht zu**.

Irrelevanzkriterium 6

Die erwartbaren (negativen) Auswirkungen auf die Umwelt bewegen sich in einem Bereich, der innerhalb der Prognose- und/oder Messunsicherheit liegt, sodass die Auswirkungen (im Vergleich zur Situation ohne die zu prüfenden PP) nicht feststellbar (beobachtbar, erkennbar, wahrnehmbar, messbar) sind.

trifft zu

trifft bedingt zu

trifft nicht zu

Erläuterung und Begründung

Die geplante Änderung des ggst. Entwicklungsprogrammes betrifft ausschließlich **Flächen in der Widmungskategorie "Grünfläche-Sonderzone" (ausgenommen Kellergasse Heiligenbrunn)** d.s. **9,4 ha (0,05 %) des gesamten Planungsgebietes "Unteres Pinka- und Stremtal"**.

Die **touristische Nutzungserweiterung soll nur für bestehende Kellergebäude** möglich sein. Dies jedoch nur unter den Bedingungen, dass die Nutzung einer **nachhaltigen**, d.h. den historischen Wert der Baulichkeit und das historische Gesamterscheinungsbild der Gegend bewahrenden Weise erfolgt und im Zusammenhang mit einem im **ortsüblichen Ausmaß** und in **ortsüblicher Weise** bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb steht.

Aktuell befinden sich ca. **90 Kellergebäude am Hochsaterberg** (Marktgemeinde Kohfidisch) und ca. **20 Kellergebäude am Zeinerberg** (Gemeinde Heiligenbrunn) in der Widmung Grünfläche-Sonderzone. Für diese bestehenden Kellergebäude wäre eine touristische Nutzung nach der Änderung des EP-UPStrTal möglich. Die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes gilt als Voraussetzung.

Grobabschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der zukünftigen touristischen Nutzung:

Als **Vergleichsgebiet** wird der an den Hochsaterberg nahegelegene **"Kleincsaterberg"** (Marktgemeinde Kohfidisch) herangezogen, indem **bereits bestehende Kellergebäude** in der Widmungskategorie **Grünfläche-Kellerzone (G-Ke) touristisch** genutzt werden.

Von den bestehenden Kellergebäuden (ungef. 180 Keller) des Gebietes "Kleincsaterberg" werden aktuell **6 Kellerstöckl touristisch genutzt**, d.s. 3,33 % (**rd. 3,5 %**).

Davon werden

- 2 Kellerstöckl ganzjährig und
- 4 Kellerstöckl nur von Frühling bis Herbst touristisch genutzt,

- durchschnittlich befinden sich 4 Betten pro Kellerstöckl,
- eine öffentliche Stromversorgung ist vorhanden,
- die Trinkwasserversorgung ist gegeben (Anschluss an die öffentliche Ringwasserleitung),
- die Abwasserentsorgung erfolgt mittels Senkgruben,
- beheizt werden die touristisch genutzten Kellerstöckl mit Strom oder Holz,
- die Müllentsorgung erfolgt über den Burgenländischen Müllverband (BMV) - die Kellerstöckl werden vom BMV direkt angefahren,
- die Schneeräumung erfolgt durch die Gemeinde (inkl. Streudienst)

Aufgrund der bestehenden touristischen Nutzung des Gebietes "Kleincsaterberg" (Marktgemeinde Kohfidisch) kann man für das Gebiet Hochcsaterberg (Marktgemeinde Kohfidisch) als auch für das Gebiet Zeinerberg (Gemeinde Heiligenbrunn) - beide in der Widmungskategorie Sonderzone - **folgende zukünftige Prognosen bezüglich einer touristischen Nutzung annehmen:**

Ausgehend von den aktuell rd. 3,5 % touristisch genutzten Kellern (Anteil an der Gesamtkelleranzahl) im Bereich des Niederscsater kann **für den Hochcsarter** unter Berücksichtigung der landschaftlichen Attraktivität des Hochcsaterberges und einer weiteren touristischen Forcierung ein **Anteil der touristischen Kellerstöcke an der Gesamtkelleranzahl von max. 10% angenommen werden**. Dies ergibt aufgrund der bestehenden Kellergebäude am Hochcsater **zukünftig eine maximale anzunehmende Anzahl von 9 Kellerstöckl (nach Änderung des EP-UPStrTal)**.

Auch für das Gebiet "Hochcsater" wäre zukünftig eine **Versorgung mit Trinkwasser und Strom**, gem. Aussage der Gemeinde, **gegeben**. Die **Abwasserentsorgung** würde auch hier über **Senkgruben** erfolgen. Schon jetzt erfolgt im Gebiet Hochcsaterberg die **Straßenräumung** (inkl. Streudienst) über die Gemeinde.

Geht man davon aus, dass **9 Kellerstöckl** (im gesamten Bereich des **Hochcsaters**) touristisch genutzt werden, so bedeutet das bei einer **Auslastung von 4 Personen, max. 2 Autos pro Kellerstöckl pro Belegung**.

Annahme: bei einer 100 %-igen Auslastung der 9 Kellerstöckln mit touristischer Nutzung würde das eine Zunahme von 36 Zu- und Abfahrten pro Tag bedeuten. Hinzu kommen noch zusätzliche (geringfügigste) Fahrten für die Entsorgung (Senkgruben, Müll etc.).

Die erwartbaren Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrsaufkommens (und der damit zusammenhängenden Belastungen bzw. Grenzwerte betreffend Lärm und Schadstoffe) sind aufgrund dieser geringen Mengen nicht feststellbar/vernachlässigbar. Vergleicht man die zu erwartenden Verkehrsmengen beispielsweise mit den Schwellenwerten für touristische Vorhaben gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-Gesetz) i.d.g.F., so liegen diese deutlich niedriger¹ bzw. bei einem Bruchteil davon.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter im betreffenden Europaschutzgebiet ist keine besondere Sensibilität in Bezug auf die zu erwartenden geringfügige Mehrbelastung durch Lärm/Schadstoffe zu erwarten.

¹ Schwellenwerte für Projekte in schutzwürdigen Gebieten lt. UVP Gesetz i.d.g.F. (Auszug):
Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebenanlagen: mind. 250 Betten oder eine Fläche von mind. 2,5 ha außerhalb der geschlossenen Siedlungsgebiete
Campingplätze in Schutzgebieten außerhalb der Siedlungsgebiete: mind. 250 Stellplätze
Freizeit- und Vergnügungsparks in schutzwürdigen Gebieten: Flächen von mind. 5 ha und mind. 750 Stellplätze

Die genannten Aussagen würden auch im Fall eines deutlich höheren Anteils an touristisch genutzter Kellerstöckl zutreffen.

Im **Gebiet "Zeinerberg"** (Gemeinde Heiligenbrunn) befinden sich in der Grünfläche-Sonderzone aktuell **ungef. 20 Kellergebäude**. Bei Übertragung der Annahme von max. 10% an zukünftig zu erwartenden touristischen Kellerstöckl gem. Csaterberg (bei touristischer Forcierung) ergibt dies eine Anzahl von **2 touristischen Kellerstöckl (Zunahme von 8 Zu- und Abfahrten pro Tag)**.

Auch hier sind die Auswirkungen aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens (in Bezug auf Lärm und Schadstoffe bzw. deren Grenzwerte) nach der Änderung des EP-UPStrTal vernachlässigbar. Dies wird auch hier im Vergleich zu den Schwellenwerten gem. UVP-gesetz deutlich (siehe oben). Auch hier ist betreffend Schadstoffe oder Lärm in Bezug auf die Schutzgüter im Europaschutzgebiet keine besondere Sensibilität gegeben.

Die genannten Aussagen würden auch hier im Fall eines deutlich höheren Anteils an touristisch genutzter Kellerstöckl zutreffen.

Bauliche Veränderungen an bestehenden Kellergebäuden nach der Änderung des EP-UPStrTal (in der Widmungskategorie Sonderzone):

Um die baulichen Voraussetzungen zu erfüllen, gelten die am 08.04.2002 zwischen der Abt. 5 – Hauptreferat Natur- und Landschaftsschutz und den anwesenden Bürgermeistern des Pinka- und Stremtales einvernehmlich festgelegten

Gestaltungsrichtlinien für Weinkellergebäude in den Landschaftsschutzgebieten „südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“, „Kellerviertel Heiligenbrunn“ und „Umgebung von Bernstein, Lockenhaus und Rechnitz“.

Durch die Gestaltungsrichtlinien soll die Planung von Bauvorhaben erleichtert und beschleunigt werden. Die **"Kellerrichtlinien"** findet somit insbesondere **im Bauverfahren Anwendung**. In den Gemeinden **Kohfidisch** und Eberau liegt das Bauverfahren für Bauten im Grünland in **Gemeindekompetenz**. Die Kompetenz für Bauverfahren im Grünland wurde von den **übrigen Gemeinden des Planungsgebietes** an die jeweiligen **Bezirkshauptmannschaften** abgegeben.

Die Gestaltungsrichtlinien gelten für alle gebietstypischen Kellerbauten im gesamten Burgenland.

Gemäß den Richtlinien ist

- bei **bestehenden Kleinstkellern** die **Erweiterung bis zu einer verbauten Fläche von 35 m²** widmungskonform,
- die Erweiterung der bebauten Fläche **mit 25 % des Bestandes begrenzt**,
- unabhängig von der Kellerbestandsgröße eine **absolute Obergrenze von 120 m²** gegeben.

Diese Vorgaben bestehen bereits derzeit auch für Baulichkeiten innerhalb der Widmung Grünfläche-Sonderzone (G-So): jedoch derzeit ausschließlich für landwirtschaftliche Gebäude, zukünftig (nach Änderung des EP-UPStrTal) auch für touristische Bauten im Rahmen einer Landwirtschaft.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein sanfter Tourismus im Zusammenhang mit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes den **Fortbestand von Weinbaubetrieben** und in

weiterer Folge auch den **typischen Charakter** des Unteren Pinka- und Stremtales **sichert** (im speziellen die Kellerstöckl in den Weingärten in Heiligenbrunn und am Csaterberg). Durch den Fortbestand von Weinbaubetrieben sollen **Flächennutzungsveränderungen, z.B. Rodungen von Weingartenflächen**, ggf. auch zusätzliche Christbaummonokulturen **vermieden** werden, welche eine nachhaltig negative Beeinträchtigung der traditionellen Kulturlandschaft darstellen.

Die erwartbaren **Auswirkungen** des zusätzlichen **Verkehrsaufkommens** (insbesondere betreffend Lärm und Schadstoffe bzw. deren Grenzwerte) sind aufgrund der geringen Intensität **vernachlässigbar**.

Die **touristische Nutzungserweiterung** ist **auf bestehende Kellergebäude beschränkt**. Die **Gestaltungsrichtlinien für Kellergebäude** treffen bzgl. **Obergrenze** verbauter Fläche für Zu- und Umbauten von Kellergebäuden bzw. für Gestaltung der Außenanlagen **klare Aussagen (wobei auf Basis der Änderung des EP-UPStrTal eine Überprüfung und ggf. Adaptierung dieser Richtlinie zu empfehlen ist)**. Unter den Bedingungen einer nachhaltigen touristischen Nutzung ist eine **negative Auswirkung nicht feststellbar bzw. vernachlässigbar**.

Irrelevanzkriterium 7

Die zusätzlichen Belastungen bzw. die erwartbaren (negativen) Auswirkungen auf die Umwelt bewegen sich in der Größenordnung der gebietstypischen Hintergrundbelastung.

trifft zu

trifft bedingt zu

trifft nicht zu

Erläuterung und Begründung

Im betreffenden Planungsgebiet werden in den Widmungskategorien Grünfläche-Kellerzone (G-Ke) und Grünfläche-Weinproduktionszone (G-Wp) bereits jetzt Kellergebäude touristisch genutzt. Ziel der geplanten Programmänderung ist die Erweiterung der Nutzung für bestehende Kellergebäude in der Widmungskategorie Grünfläche-Sonderzone (G-So). Durch die touristische Nutzung kann es zu einem erhöhten **Verkehrsaufkommen** in der betreffenden Region kommen. Geht man von einer Dichte an touristischen Kellerstöckeln gem. Niedercsaterberg (vgl. unter Irrelevanzkriterium 6) aus, so ist mit einer Zunahme der täglichen Zu- und Abfahrten zu rechnen:

- Im Bereich des **Hochsaterberges** (Marktgemeinde Kohfidisch) rechnet man mit einer **Erhöhung von 36 Zu- und Abfahrten pro Tag** (9 touristische Kellerstöckl mal 4 Fahrten pro Tag) (plus geringfügige Fahrten betreffend Entsorgung etc.),
- im Bereich des **Zeinerberges** (Gemeinde Heiligenbrunn) wird die **Erhöhung von 8 Zu- und Abfahrten pro Tag** prognostiziert (2 touristische Kellerstöckl mal 4 Fahrten pro Tag) (plus geringfügige Fahrten betreffend Entsorgung etc.).

Im **Vergleich** zu anderen touristischen Nutzungen, z.B. Thermentourismus, oder sonstigen betriebliche Nutzungen in der Region/Kleinregion (hinsichtlich Märkte etc.) sowie auch im Verhältnis zu den Schwellenwerten für touristische Projekte lt. UVP-Gesetz (siehe Seite 22.) sind die **zusätzlichen Belastungen bezüglich Lärm und Schadstoffe als verschwindend gering**

einzustufen; die erwartbaren negativen Auswirkungen auf die Umwelt bewegen sich daher in der **Größenordnung einer gebietstypischen Hintergrundbelastung** (welche auch durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen – insbesondere Weinbau – vorhanden ist). Aufgrund dieser sehr geringen zusätzlichen Kfz-Mengen sind auch nähere Untersuchungen hinsichtlich Schadstoffe und Lärm nicht erforderlich.

Das betreffende **Irrelevanzkriterium 7 trifft** somit bei gesamtheitlicher Betrachtung des Projektvorhabens **zu**.

Irrelevanzkriterium 8

Die zusätzlichen Belastungen bzw. die erwartbaren (negativen) Auswirkungen auf die Umwelt bewegen sich innerhalb der natürlichen Bandbreite der Schutzgüter/ -interessen.



trifft bedingt zu

trifft nicht zu

Erläuterung und Begründung

Hinsichtlich Schutzgüter sind **Umweltmedien** (Boden und Untergrund, Grund- und Oberflächenwasser, Luft, Meso- und Makroklima), **Fauna und Flora** (Pflanzen und Lebensräume, Wildökologie), **Mensch** (Gesundheit und Wohlbefinden, Landschaft, Landschaftscharakter und –haushalt, Orts- und Landschaftsbild, Raumgefüge, Ästhetik, Nutzungen, Sachwerte und kulturelles Erbe) sowie **Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen** zu berücksichtigen.

Ein Großteil des Planungsgebietes "Unteres Strem- und Pinkatal" ist Teil des **Europaschutzgebietes (Natura 2000) „Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“**

Das Gebiet entspricht in seinen Grenzen dem 1974 ausgewiesenem Landschaftsschutzgebiet „Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“, ergänzt um den Unterlauf der Strem bis zur Staatsgrenze. Der „Naturpark in der Weinidylle“ umfasst die südöstliche Hälfte des Gebietes. Am südlichen Ende grenzt es unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Kellerviertel Heiligenbrunn“.

Das „Europaschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ umfasst somit folgende bestehende Schutzgebiete:

- „Landschaftsschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ (LGBl. Nr.30/1974),
- „Landschaftsschutzgebiet „Kellerviertel Heiligenbrunn“ (LABl. Nr.28/1969),
- „Naturpark in der Weinidylle“ (LABl. Nr.32/1999).

Die **Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands** der im Gebiet vorkommenden **Lebensraumtypen** (z.B. die überaus artenreichen und vielfältig differenzierten Feuchtwiesen insbesondere an der Strem ebenso wie die Streuobstwiesen im Pinkatal, Eisen- und Csaterberg) und **Tierarten** (z.B. verschiedene Fledermausarten, Fischotter, gewöhnliche Flussmuschel, Hirschkäfer, etc.) zählen zu den vorrangigen Schutzzinhalten im Gebiet.

Durch die

- Festlegung von erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Erarbeitung von Managementplänen),
- Überwachung des Erhaltungszustandes der Schutzgüter,
- Erfüllung der Berichtspflicht über die Auswirkungen der Erhaltungsmaßnahmen auf den Erhaltungszustand der Schutzgüter und
- Beurteilung von Plänen und Projekten auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten

soll die Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter gewährleistet werden.

In der von der Änderung des EP-UPStrTal betroffenen „Grünfläche-Sonderzone“ (G-So) befinden sich folgende Lebensraumtypen (inkl. Ausmaß):

- **Gemeinde Kohfidisch (im Bereich des Hochsaterberges):** Nr. 6510, Glatthaferwiese (16.876 m²) und Nr. 9170, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (1.110 m²);
- **Gemeinde Heiligenbrunn (im Bereich des Zeinerberges):** Nr. 9170, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (2.393 m²).

Details zur Lage dieser Lebensraumtypen sind auf den **folgenden beiden Seiten** abgebildet. Eine **Gesamtübersicht** des Natura-2000 Gebietes inkl. **der** Lebensraumtypen, der Sonderwidmungen und der Feuchtgebiete (auf Grundlage des Geltungsbereiches des Entwicklungsprogrammes Unteres Pinka- und Stremtal) ist **im Anhang** enthalten.

In Summe (beide Gemeinden, ausgenommen Kellergasse Heiligenbrunn, in **ha**) ergibt dies folgende Größen an Lebensraumtypen (in der Widmung G-So):

- **rund 1,7 ha des Lebensraumtyps 6510, Glatthaferwiese und**
- **rund 0,4 ha des Lebensraumtyps 9170, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald.**

Die **Gesamtflächen** der genannten Lebensraumtypen des **Europaschutzgebietes** (Natura 2000) betragen:

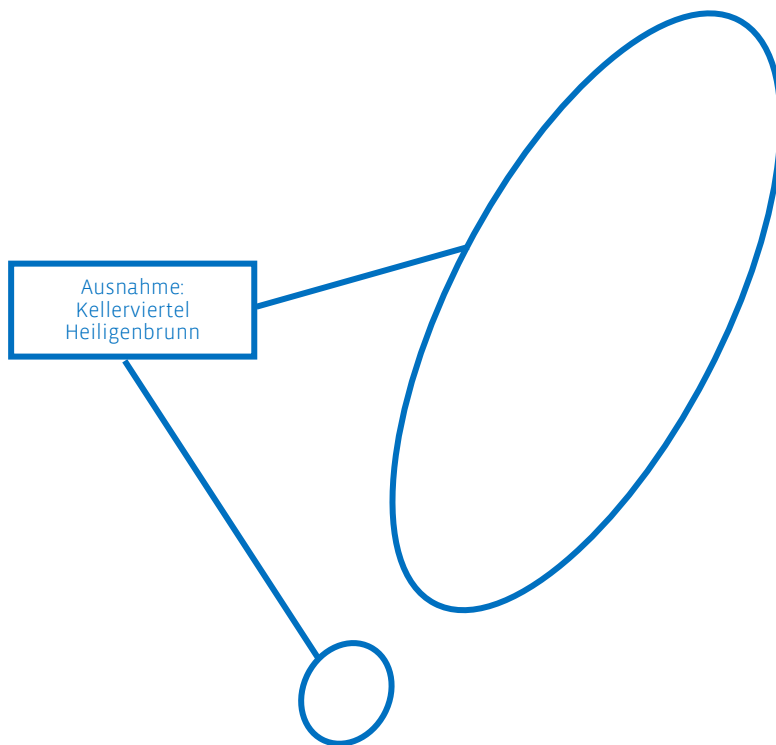
- **6510, Glatthaferwiese 245,77 ha**
- **9170, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald 2.427,20 ha.**

Somit sind vom Planungsgebiet Grünfläche-Sonderzone betroffen (in m² und %):

- **16.876 m² bzw. 0,68 % der Gesamtfläche des FFH-LRT 6510 im ESG**
- **3.503 m² bzw. 0,014 % der Gesamtfläche des FFH-LRT 9170 im ESG**

Abbildung: Ausschnitt des rechtskräftigen Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Kohfidisch (Bereich Hochsaterberg) inkl. Lebensraumtypen und Feuchtgebiete, ohne Maßstab

Abbildung: Ausschnitt des rechtskräftigen Flächenwidmungsplans der Gemeinde Heiligenbrunn (Bereich Zeinerberg) inkl. Lebensraumtypen und Feuchtgebiete, ohne Maßstab



D.h., auch für den **rein theoretischen Fall einer kompletten Bebauung der Grünfläche-Sonderzone** wird der **naturschutzkritische Prozentsatz von 1%** (quantitativer Bewertungsansatz im Sinne der Naturverträglichkeit) **deutlich nicht erreicht**.

Tatsächlich sind die Verluste jedoch deutlich geringer einzustufen (nur ein kleiner Bruchteil dieses 1 % kann bzw. wird in der Praxis wirklich bebaut werden).

Dies kann folgendermaßen begründet werden:

Auf **rund 50 %** (grobe graphische Abschätzung - vgl. hierzu die Abbildungen auf den Seiten 12 und 13) **der betroffenen Grundstücke des Hochsaterberges und Zeinerberges** befinden sich aktuell **Kellergebäude**. Der **Bebauungsgrad** der bereits bebauten Grundstücke ist **sehr gering** (im Durchschnitt jedenfalls unter 20%). Die **Änderung des EP-UPStrTal betrifft lediglich den Um- und Zubau bestehender Kellergebäude**. Wie unter Irrelevanzkriterium 6 angemerkt, kann **im Maximalfall** damit gerechnet werden, dass **zukünftig max. 10% der bestehenden Gebäude für touristische Keller genutzt** werden. Darüber hinaus kann **ausschließlich bei bereits bestehenden Kellern eine Ausweitung** vorgenommen werden². Somit kann davon ausgegangen werden, dass **von den vorhandenen Reserveflächen Grünfläche-Sonderwidmung (G-So) und der darin liegenden Lebensraumtypen auch im Maximalfall lediglich ein kleiner Bruchteil verbaut** wird bzw. werden kann.

Die zu erwartende **geringe Bautätigkeit (neue Flächeninanspruchnahme)** trifft sinngemäß **auch** für den Verlust des **Bodens** zu.

Darüber hinaus ist in der Praxis der **§22e Bgld. Naturschutzgesetz von Bedeutung**. Demnach sind **Pläne oder Projekte in Europaschutzgebiete**, die zu Beeinträchtigungen führen könnten einer **Vorprüfung** zu unterziehen. D.h., dass bei zukünftigen Bauprojekten ein **NVP-Screening** und **ggf. eine NVP durchzuführen** ist. Dies trifft insbesondere bei **Vorhaben innerhalb der ausgewiesenen Lebensraumtypen** zu (siehe die Pläne auf den Seiten 27 und 28). Somit sind die **Naturschutzinteressen im weiteren Behördenverfahren sichergestellt** (bereits derzeit und auch nach Vorliegen des betreffenden Entwicklungsprogrammes). Es wird empfohlen, darauf in der Praxis Bedacht zu nehmen.

Die erwartbaren Auswirkungen auf die Umwelt bewegen sich somit innerhalb der natürlichen Bandbreite der Schutzgüter/-interessen.

Das **Irrelevanzkriterium 8** trifft zu.

Irrelevanzkriterium 9

Es handelt sich um (geringfügige) Änderungen (Überarbeitung, Fortschreibungen) von PP, die

- den Charakter und die Gestaltungsidee der PP und
- die Art und Größenordnung der Umweltauswirkungen nicht ändern.

trifft zu

trifft bedingt zu

trifft nicht zu

² Wobei bereits derzeit (ohne Änderung des EPUPStrTal) ein Neubau für rein landwirtschaftliche Zwecke unter gewissen Voraussetzungen möglich ist. Dieser Bau könnte in weiterer Folge auch anders (touristisch) genutzt werden.

Erläuterung und Begründung

Bei der geplanten Programmänderung handelt es sich um eine **Erweiterung für eine nachhaltige touristische Nutzung der bestehende Weinkeller** in der Grünfläche-Sonderzone.

Dadurch ergeben sich **keine nachteiligen sonder eher positive Auswirkungen auf die definierten Ziele des EP-UPStrTal** (zB positive Bevölkerungsentwicklung, Förderung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung, nachhaltige Bodennutzung und Landwirtschaft, etc.) - tendenziell kommt es sogar zu einer **Verstärkung der genannten Ziele**.

Der Charakter und die Gestaltungsidee des EP-UPStrTal werden somit nicht verändert.

Die Größenordnung der Umweltauswirkungen bleibt, aufgrund des sehr geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommens, ebenfalls unverändert.

Das **Irrelevanzkriterium 9 trifft** daher zu.

Irrelevanzkriterium 10

Es handelt sich lediglich um eine Anpassung von PP an tatsächlich gegebene (rechtskonforme) Struktur- und Nutzungsverhältnisse.

trifft zu

trifft bedingt zu

trifft nicht zu

Das **Irrelevanzkriterium 10 trifft** auf das gegenständliche Projektvorhaben **nicht zu**.

Irrelevanzkriterium 11

Es ist ausschließlich die Nutzung eines kleinen Gebietes von lokaler Dimension betroffen, dh. einer räumlich-funktionellen Einheit auf kommunaler Ebene, die aus einem bestimmten bzw. zusammenhängenden naturräumlichen, sozioökonomischen, soziokulturellen und raumstrukturellen (städtebaulichen) Beziehungsgefüge besteht.

trifft zu

trifft bedingt zu

trifft nicht zu

Erläuterung und Begründung

Die gegenständliche Programmänderung bezieht sich in seiner räumlichen Ausdehnung auf kleine Gebiete von lokaler Dimension (Hochsaterberg - Gemeindegebiete Kohfidisch und Zeinerberg - Gemeindegebiet Heiligenbrunn).

Aktuell ist von der Änderung des EP-UPStrTal eine Fläche von **9,4 ha in der Widmungskategorie G-So betroffen** (d.s. **0,05 % des gesamten Programmgebietes**). Innerhalb dieser Flächen ist jedoch aufgrund der Vorgaben in der Widmung G-So (auch nach Änderung des

Entwicklungsprogrammes) in Verbindung mit den „Kellerrichtlinien“ die **Bebauung einer deutlich kleineren Fläche (Bruchteil davon) zu erwarten.**

Aufgrund der Kleinflächigkeit der beiden Gebiete Hochsaterberg (Marktgemeinde Kohfidisch) und Zeinerberg (Gemeinde Heiligenbrunn) **trifft** das **Irrelevanzkriterium 11** auf das gegenständliche Vorhaben **zu.**

Andere Gemeinden oder Gebietskörperschaften sind von der geplanten Programmänderung nicht betroffen.

Irrelevanzkriterium 12

Es liegen sonstige fachspezifische (Irrelevanz)Kriterien vor, die erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen lassen und etwa in einschlägigen Rechtsmaterien fest geschrieben sind.

trifft zu

trifft bedingt zu

trifft nicht zu

Das **Irrelevanzkriterium 12** **trifft** aus das gegenständliche Projektvorhaben **nicht zu.**

4.4. ERGEBNIS

Die Prüfung der einzelnen Kriterien im Kapitel 4.3. hat ergeben, dass in 5 von insgesamt 12 Fällen das Irrelevanzkriterium zutrifft.

Tabellarische Zusammenfassung der Kriterien	
Irrelevanzkriterium 1	trifft nicht zu
Irrelevanzkriterium 2	trifft nicht zu
Irrelevanzkriterium 3	trifft nicht zu
Irrelevanzkriterium 4	trifft bedingt zu
Irrelevanzkriterium 5	trifft nicht zu
Irrelevanzkriterium 6	trifft zu
Irrelevanzkriterium 7	trifft zu
Irrelevanzkriterium 8	trifft zu
Irrelevanzkriterium 9	trifft zu
Irrelevanzkriterium 10	trifft nicht zu
Irrelevanzkriterium 11	trifft zu
Irrelevanzkriterium 12	trifft nicht zu

Bei Zutreffen von mind. einem der insgesamt 12 Irrelevanzkriterien ist eine Erheblichkeit in Bezug auf die strategische Umweltprüfung (SUP) nicht gegeben bzw. eine weitere Untersuchung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich.

Beim ggst. Vorhaben treffen also 5 von 12 Kriterien zu.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Die **geplante Änderung des „Entwicklungsprogrammes Unteres Pinka- und Stremtal“ (EP-UPStrTal)** sieht eine **Ausweitung der zulässigen Nutzungsmöglichkeiten in der Widmungskategorie „Grünfläche-Sonderzone“** vor. Zukünftig soll in dieser Zone (so wie auch in der Widmung Grünfläche-Kellerzone) **auch eine nachhaltige touristische Nutzung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes und bei Vorliegen einer Ortsverträglichkeit** möglich sein. Dadurch soll die **Erhaltung der historisch wertvollen Kellergebäude** und des **gebietstypischen Charakters** in der Grünfläche-Sonderzone erreicht werden.

Für diese Änderung wurde gem. § 10a des Bgld. Raumplanungsgesetzes i.d.g.F. **geprüft**, ob eine **Umwelterheblichkeit** gegeben ist.

Untersuchungsgebiet (**weiterer Betrachtungsraum**) ist der **Geltungsbereich des Entwicklungsprogrammes UPStrTal**. Dieser umfasst die Gemeinden Hannersdorf, Kohfidisch und Deutsch Schützen-Eisenberg (im politischen Bezirk Oberwart) sowie die Gemeinden Bildein, Eberau, Heiligenbrunn, Moschendorf und Strem (im politischen Bezirk Güssing) mit einer Gesamtfläche von 19.401 ha.

Engerer Untersuchungsraum sind die von der Widmung **Grünfläche-Sonderzone (G-So)** betroffenen Flächen mit **Ausnahme der Kellergasse Heiligenbrunn** (welche von der Änderung des Entwicklungsprogrammes ausgenommen ist). Dabei handelt es sich um Teile **der Gebiete "Hochsaterberg" (Markgemeinde Kohfidisch) und "Zeinerberg" (Gemeinde Heiligenbrunn)**. Das Flächenausmaß der Grünfläche-Sonderzone (G-So ohne Bereich Kellergasse Heiligenbrunn) beträgt **9,4 ha, d.s. 0,05 % des gesamten Planungsraumes** "Unteres Pinka- und Stremtal".

Als **Untersuchungsmethode** für die Beurteilung wurde die von **Dr. Andreas Sommer** erstellte **Studie "Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen - Vorgehen und Kriterien für das Screening bei Strategischen Umweltprüfungen, Hrsg.: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. V/1, Wien, 2002"** herangezogen.

Gem. dieser Methode wurde eine **Vorprüfung** vorgenommen. Dabei wurden insgesamt **12** sogenannten **Irrelevanzkriterien** geprüft. Für die Feststellung der **Unerheblichkeit** genügt es, **wenn zumindest eines dieser Kriterien zutrifft**.

Die **Irrelevanzkriterien 1 - 3** beschäftigen sich mit der Klärung, ob für gegenständliche Pläne und Programme (PP), für übergeordnete PP und für andere PP im Planungsraum bereits eine SUP durchgeführt wurde. In allen drei Fällen wurde noch keine SUP durchgeführt. Die **Irrelevanzkriterien 1 - 3 treffen nicht zu**.

Irrelevanzkriterium 4: beschäftigt sich mit der Frage, ob die zu prüfenden PP keine nachteiligen, sondern ausschließlich positive Auswirkungen auf die Umwelt aufweisen. Die Auswirkungen beziehen sich nicht nur auf einzelne Schutzgüter bzw. Sektoren sondern auf die Umwelt in ihrer Gesamtheit, d.h. im Sinn einer integrierten Betrachtung.

Eine nachhaltige touristische Nutzung bestehender Kellergebäude kann zur **Steigerung/Verbesserung des Fremdenverkehrs** in der Region beitragen. Zusätzliche Einkünfte aus der Beherbergung sind ein **Beitrag zur Sicherung des Fortbestandes von Weinbaubetrieben** und somit auch der **Erhaltung der bestehenden Weingärten** (Pflege der **Kulturlandschaft**). Der Tendenz der **Bevölkerungsabwanderung** kann durch **entgegengewirkt** werden. Durch die Erhaltung und Revitalisierung der bestehenden Kellerstöckl bleibt der typische **Landschaftscharakter** erhalten und großflächige ggf. negative **naturschutzrelevante Veränderungen** finden nicht statt (bzw. es wird diesbezüglich **entgegengewirkt**). Bei einzelnen Themen liegen **keine exakten Daten** vor - Statistiken, Bilanzen (außerdem geht es um die Frage, ob ausschließlich positive Effekte zur erwarten sind). Aus diesem Grund wurde das **Irrelevanzkriterium 4 mit bedingt zutreffend beurteilt**.

Das **Irrelevanzkriterium 5**, bei dem es sich um eine bloße Flächenbestimmung gem. FFh-RL oder Vogelschutz-RL handelt, **trifft nicht zu**.

Irrelevanzkriterium 6: die erwartbaren Auswirkungen des PP sind, im Vergleich zur Situation ohne den zu prüfenden PP, nicht feststellbar.

Geht man davon aus, dass 10 % (im Maximalfall) der bestehenden Kellergebäude in der G-So tatsächlich touristisch genutzt werden, so können die **Verkehrszunahmen mit 36 Zu- und Abfahrten pro Tag (Bereich Hochsaterberg Kohfidisch) und 8 Zu- und Abfahrten pro Tag (Bereich Zeinerberg Heiligenbrunn)** beziffert werden (hinzu kommen sehr geringe Zu- und Abfahrten für die Entsorgung), was als **sehr gering** anzusehen ist. Auch ein Vergleich mit den Schwellenwerten touristischer Projekte gem. UVP-gesetz i.d.g.F. (siehe Seite 22) macht die zu erwartende extrem geringe Mehrbelastung deutlich. **Besondere Sensibilitäten** bei den **Schutzgütern** des Europaschutzgebietes (in Bezug auf diese geringe Mehrbelastungen betr. Schadstoffe Lärm) **liegen nicht vor**.

Die Auswirkungen (insbes. betreffend Lärm und Luft/Schadstoffe) des prognostizierten zusätzlichen Verkehrsaufkommens sind aufgrund der geringen Intensität nicht feststellbar bzw. vernachlässigbar.

Für den Um- bzw. Zubau von Kellergebäuden gelten die **Gestaltungsrichtlinien für Weinkellergebäude**, welche bzgl. Obergrenze verbauter Fläche, Gebäudehöhe, etc. klare Aussagen treffen. Der **Charakter** der Kellerstöckl **bleibt somit erhalten**. Bezüglich Um- und Zubau von Kellergebäuden sind **keine negativen Auswirkungen** zu erwarten.

Das **Irrelevanzkriterium 6 trifft somit zu**.

Irrelevanzkriterium 7: die zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt bewegen sich in der Größenordnung der gebietstypischen Hintergrundbelastung.

Dies geht aus den Berechnungen des zuvor genannten Irrelevanzkriteriums 6 aus (betrifft u.a. den Verkehr). Das **Irrelevanzkriterium 7 trifft somit zu**.

Irrelevanzkriterium 8: die zusätzlichen Belastungen bzw. erwartbaren Auswirkungen auf die Umwelt bewegen sich innerhalb der natürlichen Bandbreite der Schutzgüter / -interessen.

Es wurden die **möglichen Verluste** der in der Widmung G-So liegenden Lebensraumtypen Glatthaferwiese und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald beurteilt. Diese liegen **auch im theoretischen Extremfall deutlichst unter 1% (gem. realistischer Abschätzung jedoch nur ein Bruchteil dieses 1%)** (quantitativer Bewertungsansatz im Sinne der Naturverträglichkeit) des gesamten Vorkommens im betreffenden Natura 2000 Gebiet.

Die erwartbaren Auswirkungen auf die Umwelt bewegen sich somit innerhalb der natürlichen Bandbreite der Schutzgüter/-interessen. Das **Irrelevanzkriterium 8 trifft somit zu**.

Irrelevanzkriterium 9: es handelt sich um geringfügige Änderungen von PP, die den Charakter und die Gestaltungsidee der PP und die Art und Größenordnung der Umweltauswirkungen nicht ändern.

Auch dieses **Irrelevanzkriterium 9 trifft zu**, da durch die geplante Änderung des EP-UPStrTal die **ursprünglich definierten Ziele des Programms nicht verändert** werden. Die Größenordnung der Umweltauswirkungen durch die Programmänderung bleibt aufgrund der sehr geringen zusätzlichen Verkehrsbelastung ebenfalls unverändert.

Das **Irrelevanzkriterium 10**, bei dem es sich lediglich um eine Anpassung von PP an tatsächlich gegebene (rechtskonforme) Struktur- und Nutzungsverhältnisse handelt, **trifft nicht zu**.

Irrelevanzkriterium 11: es ist ausschließlich die **Nutzung eines sehr kleinen Gebietes von lokaler Dimension** betroffen, dh. einer räumlich-funktionellen Einheit auf kommunaler Ebene, die aus einem bestimmten bzw. zusammenhängenden naturräumlichen, sozioökonomischen, soziokulturellen und raumstrukturellen (städtebaulichen) Beziehungsgefüge besteht.

Dieses **Irrelevanzkriterium 11 trifft zu**, da von der Änderung des EP-UPStrTal nur **9,4 ha** betroffen sind (das sind **0,05 %** des gesamten Programmgebietes) – **jedoch baulich genutzt und somit verändert kann auch in weiterer Folge nur ein Bruchteil davon**.

Das **Irrelevanzkriterium 12**, wonach sonstige fachspezifische (Irrelevanz)Kriterien vorliegen, die erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen lassen und etwa in einschlägigen Rechtsmaterien fest geschrieben sind, **trifft nicht zu**.

Es treffen also insgesamt 5 von 12 Irrelevanzkriterien zu. Bei Vorliegen von zumindest einem dieser Kriterien ist eine Umweltunerheblichkeit gegeben.

Somit wird im Sinne einer gesamtheitlichen, integrativen Untersuchung und darauffolgender Bewertung klar festgestellt, dass eine weitere Prüfung (Einzelfallprüfung) nicht erforderlich ist sowie keine SUP Pflicht bzw. auch keine Notwendigkeit zur Erstellung eines Umweltberichtes für die geplante Änderung des Entwicklungsprogrammes "Unteres Pinka- und Stremtal" besteht.

Ergänzend zu dieser Feststellung wird empfohlen,

- **die Gestaltungsrichtlinien für Weinkellergebäude in den Landschaftsschutzgebieten „südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“, „Kellerviertel Heiligenbrunn“ und „Umgebung von Bernstein, Lockenhaus und Rechnitz“ aufgrund der Änderung des EP-UPStrTal und der damit verbundenen neuen touristischen Entwicklungsmöglichkeiten zu überdenken und ggf. zu adaptieren,**
- **bei der Umsetzung von Projekten in den betreffenden Zonen (nicht nur in der Widmung Grünfläche-Sonderzone, G-So, sondern in sämtlichen speziellen Widmungen der betreffenden Region) auf den §22e Bgld. Naturschutzgesetz in Bezug auf die Bestimmungen betreffend NVE und NVP Bedacht zu nehmen.**

6. LITERATURVERZEICHNIS

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG (2012): Landesentwicklungsprogramm Burgenland - LEP 2011. Mit der Natur zu neuen Erfolgen. Eisenstadt

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION – STABSSTELLE EUROPABÜRO UND STATISTIK (2014): Tourismus 2013 Statistik Burgenland.
http://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Land_und_Politik/Land/Statistik/Wirtschaft/Tourismus/T1_Entwicklung_der_Uebernachtungen.pdf- (Abfrage: 22.02.2016).

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (30.09.2014): Strategische Umweltprüfung.
https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/sup/sup.html (Abfrage: 16.02.2016).

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (19.11.2015). Sonderrichtlinie für die ländliche Entwicklung 2014 - 2020,
https://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_le_2014-2020.html (Abfrage: 16.02.2016).

BURGENLAND TOURISMUS (2011): Abschlag in die Zukunft. Tourismus-Strategie 2011 - 2015, S. 13.
http://burgenland.office.nea.at/static/files/bgld_strategie_final.pdf (Abfrage: 17.02.2016).

DORNER, KUMMER (Juli 2010). Gestaltungsvorschläge für Bauten und Umfeldgestaltung in Weinbaugebieten. Version 2.0.

SOMMER, ANDREAS (Juli 2002): Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen. Vorgehen und Kriterien für das Screening bei Strategischen Umweltprüfungen.
http://www.strategischeumweltpruefung.at/fileadmin/inhalte/sup/Grundlagen/Screening_Studie_Sommer_dt.pdf (Abfrage: 16.02.2016).

SUP - Strategische Umweltprüfung (15.11.2012): Screening - SUP-Pflicht feststellen.
http://www.strategischeumweltpruefung.at/ms/strategischeumweltpruefung/sup_grundlagen/sup_schritte/sup_screening/ (Abfrage: 16.02.2016).

WEINIDYLLE SÜDBURGENLAND: Naturpark in der Weinidylle - Naturoase im Zeichen des Weinbaus.
<http://www.weinidylle.at/die-region/naturparke/weinidylle/> (Abfrage: 18.02.2016).

7. ANHANG

- Gesamtübersicht des Natura-2000 Gebietes inkl. der Lebensraumtypen, der Sonderwidmungen und der Feuchtgebiete (auf Grundlage des Geltungsbereiches des Entwicklungsprogrammes Unteres Pinka- und Stremtal) im Maßstab 1 : 50.000

SUP Screening zur Änderung des Entwicklungsprogrammes „UNTERES PINKA- UND STREMTAL“

FLÄCHENWIDMUNG, SCHUTZGEBIETE



29. Februar 2016

AIR A I R K O M M U N A L - U N D
R E G I O N A L P L A N U N G G M B H
A R C H I T E K T U R | I N F R A S T R U K T U R | R A U M P L A N U N G

1000 0 1000 2000 3000 4000 Meter **Massstab 1:50.000**

Legende

--- Geltungsbereich Entwicklungsprogramm unteres Pinka- und Stremtal

Flächenwidmung (gem. Datenstand der Gemeinden)

- Grünfläche-Sonderzone
- Grünfläche-Kellerzone
- Grünfläche-Weinproduktionszone
- Grünfläche-Freihaltezone

Sonstige Widmungen



Schutzgebiete

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Europaschutzgebiet (Natura 2000 südburgenländisches Hügel- und Terrassenland)

Lebensraumtypen (im Europaschutzgebiet)

Brenndolden Auenwiesen	(6440)
Erlen-Bruchwälder	(C9E2)
Feuchte Hochstaudenfluren	(6430)
feuchte Wirtschaftswiesen	(C641)
Glatthafenwiesen	(6510)
Großeggenrieder	(C306)
Halbtrocken- und Trockenrasen	(6210)
Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder (Erythronio-Carpinion)	(9110)
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	(9170)
Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweben-Gesellschaften	(3150)
Pfeifengraswiesen	(6410)
saure Eichen-Föhrenwälder	(C913)
Trockenhang-Kalkbuchenwald	(9150)
Weichholzaue	(91E0)
Zerreichen- und Traubeneichenwälder	(91M0)

Feuchtgebiete *

* gemäß Datenbank "Feuchtgebietsinventar Burgenland"

(Erstellung durch den Naturschutzbund Burgenland / Digitalisierung 2005-2006)

Bildein